

Lösungsvorschlag nebst Hinweisen zur Probeklausur

Aufgabe 1)

a)

Hinweis:

Um eine strukturierte Lösung zu erzielen, sollte der Bearbeitende vorab aus dem gegebenen Sachverhalt herausarbeiten, was die Parteien im konkreten Verfahren jeweils an behaupteten Ansprüchen geltend machen.

I. Klage des Klägers:

i) Klageantrag zu 1: (Duldung von Modernisierungsmaßnahmen):

Gem. § 41 Abs. 5 S. 1 GKG ist für die Wertberechnung der Jahresbetrag einer möglichen Mieterhöhung maßgebend. Da die Miete um 400 EUR erhöht werden soll, beträgt der Wert des Duldungsanspruchs $12 \times 400 \text{ EUR} = \underline{\text{4.800 EUR}}$.

Die Ausnahmeregelung des § 41 Abs. 5 S. 2 GKG greift hier nicht, da die Dauer des Mietverhältnisses über ein Jahr hinausgeht.

ii) Klageantrag zu 2: (Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten)

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten bleiben gem. § 43 Abs. 1 GKG bei der Wertberechnung unberücksichtigt.

iii) Klageerweiterung: (Mietrückstände)

Der Wert der klageerweiternd geltend gemachten Mietrückstände bemisst sich gem. § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3ff ZPO nach dem konkret geforderten Geldbetrag und beträgt hier 8.000 EUR. Die neben der Zahlung verlangten Zinsen bleiben gem. § 43 Abs. 1 GKG unberücksichtigt.

Nach § 39 Abs. 1 GKG werden die Werte der Streitgegenstände zu i) und iii) zusammengerechnet. Der Wert der Klage beträgt hiernach $4.800 \text{ EUR} + 8.000 \text{ EUR} = \underline{\text{12.800 EUR}}$.

II. Widerklage der Beklagten:

Der Wert der Widerklage bemisst sich gem. § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO nach dem verlangten Geldbetrag und beträgt 3.000 EUR.

III. Verhältnis des Klagewerts zum Wert der Widerklage

Nach Aufgabenstellung sollen die Gegenstände der Klage und der Widerklage nicht nämlich sein mit der Folge, dass gem. § 45 Abs. 1 S. 1 GKG die Werte der Klage (siehe I: 12.800 EUR) und der Widerklage (siehe II: 3.000 EUR) zu addieren sind.

Der Streitwert beträgt somit 15.800 EUR.

b) Der gesetzliche Höchststreitwert folgt aus § 39 Abs. 2 GKG und beträgt 30 Mio. EUR.

c) Schlusskostenrechnung:

Tatbestand	KV-Nr.:	Wert (EUR)	Betrag (EUR):	Maximale Mithaft (EUR):	
				Kläger	Beklagte
Verfahren im Allgemeinen	1210	15.800	1.032,00	940,50 § 22 I (Maximale Haftung nach dem Wert der eigenen Klage (hier: 12.800))	376,50 § 22 I (Haftung nach dem Wert der eigenen Widerklage hier: 3.000)
Kopierkosten	9000 Nr. 1 b)	50 Seiten à 0,5 EUR + 130 Seiten à 0,15 EUR	44,50	44,50 § 28 I S. 2	0,00 (§ 28 I S. 2)
Zeuge	9005		230,00	230,00 § 22 I	230,00 §§ 17, 18
				1.215,00	606,50

direkt dem Kläger zugewiesener Betrag 44,50
(vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 GKG):

nach der Kostenentscheidung zu verteilen: 1.262,00

Gesamtbetrag: **1.306,50**

I. Kostenschuld des Klägers:

Direkt zugewiesen:	44,50
Anteil am zu verteilenden Betrag: 40 % aus 1.262 EUR	504,80
Zwischensumme:	549,30
Hierauf hat der Kläger bereits gezahlt: (Vorauszahlung Klage aus SW von 4.800 EUR → ZA nach Verrechnungsscheck) (Differenzgebühr nach Klageerweiterung: 3,0 Gebühr aus 12.800 EUR minus der bereits gezahlten 511,50 EUR → Gerichtskostenstempel)	- 511,50
Überschuss:	- 391,20
Verrechnet auf die Restschuld des Beklagten: (Restliche Mithaft des Klägers: 1.215 – 44,50 – 504,80 = 665,70)	391,20
Endbetrag:	0,00

II. Kostenschuld der Beklagten:

Anteil am zu verteilenden Betrag: 60 % aus 1.262 EUR	757,20
Hierauf hat die Beklagte bereits gezahlt: (Zeugenvorschuss)	- 50,00
Restbetrag:	707,20
Vom Überschuss des Klägers verrechnet:	- 391,20
Endbetrag:	316,00

- Baustein: Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
- E** Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Kläger und die Beklagte als Entscheidungsschuldner.
- F** Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 1 GKG der Kläger und die Beklagte als Entscheidungsschuldner.
- G** Der von dem Kläger, als Antragsschuldner gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss ist auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen.
- Der offene Restbetrag wird im Wege **der Sollstellung** gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 25 KostVfg von dem Beklagten erfordert.

d)

Die Gerichtsgebühr Nr. 1210 KV GKG wurde gem. § 6 Abs. 1 GKG mit Einreichung der Klageschrift und somit zum 05.09.2019 (Eingangsstempel) fällig.

Die Dokumentenpauschale wird gem. § 9 Abs. 4 GKG direkt mit deren Entstehung und demnach mit Eingang des Klageerweiterungsschriftsatzes am 03.10.2019 fällig.

Die Zeugenauslagen sind gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 GKG mit Verkündung des Urteils und der dort enthaltenen Kostenentscheidung am 04.12.2019 fällig geworden.

Aufgabe 2

Kostennachricht, § 26 KostVfg	Sollstellung, § 25 KostVfg
<p>Einmalige Aufforderung zur Zahlung des erforderlichen Betrags.</p> <p>Die Nachricht enthält den Hinweis, dass das Gericht bis der Zahlungseingang nachgewiesen ist, nicht weiter tätig wird (Abhängigmachung).</p> <p>Das Gericht erhält nach Eingang der Zahlung einen Zahlungsnachweis zur Akte (Zahlungsanzeige).</p>	<p>Zahlbetrag wird bei der KEJ zu einem Kassenzeichen registriert und beigetrieben (ggf. durch Vollstreckungsmaßnahmen)</p> <p>Es können nur fällige Kosten zum Soll gestellt werden!</p> <p>Eine Mitteilung über eine etwaig erfolgte Zahlung erfolgt nur auf Anfrage des Gerichts.</p>